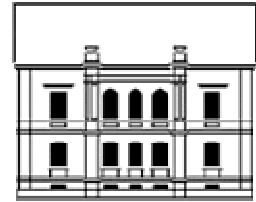


Kanzlei Bayreuth

**RITTGER - FRICKE -  
SPECHT  
RECHTSANWÄLTE**



Kanzlei Freiberg

**Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung**

Stand: 07.01.2009

**Verbraucherschutz:**

**Kein Wertersatz für die Nutzung einer fehlerhaften Sache bei Ersatzlieferung**

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass ein Käufer für die Benutzung einer zunächst gelieferten fehlerhaften Sache dem Verkäufer keinen Wertersatz zu leisten hat, wenn die Ware später wegen dieses Fehlers umgetauscht wird. Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung nunmehr durch eine Änderung des BGB berücksichtigt. Die einschlägige Vorschrift wurde geändert, durch die Änderung des § 474 Abs. 2 BGB wird nunmehr sichergestellt, dass einem Verbraucher bei Rückgabe einer fehlerhaften Sache kein Anspruch auf Wertersatz für die zwischenzeitliche Nutzung durch den Verkäufer entgegengehalten werden kann. Dies setzt allerdings voraus, dass zum einen eine fehlerhafte Sache geliefert wurde und zum anderen wegen dieses Fehlers der Umtausch der Sache erfolgt.